

Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Universität Augsburg vom 12. Juni 2008, geändert durch Satzung vom 13. Juli 2011 [\*], geändert durch Satzung vom 4. Februar 2015 [x]

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl, S. 320) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 01.01.2008 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Vorauswahlverfahren
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung
- § 9 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses
- § 11 Weitere Ablegung der Eignungsprüfung
- § 12 Abschluss des Eignungsverfahrens
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die nachstehenden Paragraphen regeln die Eignungsprüfung und den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Musik mit den Profilen Elementare Musikpädagogik, Instrumental-/Gesangspädagogik und Blasorchesterleitung.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Eignungsprüfung**

- x (1) Durch die bestandene Eignungsprüfung sollen die für ein erfolgreiches Studium des in § 1 genannten Studiengangs an der Universität Augsburg erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und musiktheoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- x (2) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich zwölf Monate gültig. <sup>2</sup>Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium (zum Wintersemester) aufnehmen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium an der Universität Augsburg im Bachelorstudiengang Musik setzt voraus:

1. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife.
2. Das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Zugelassen sind folgende Instrumente und Gesang:

\*

**a. Im Bachelorstudiengang mit Profil Elementare Musikpädagogik (EMP):**

- Instrument

alle Orchesterinstrumente (Streicher, Holz-, Blechbläser, Schlagwerk), Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo), Harfe, Gitarre, Blockflöte oder Gesang

- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (Akkordinstrument, verpflichtend):

Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre (sofern das erste Instrument kein Melodieinstrument bzw. umgekehrt), Melodieinstrument

**b. Im Bachelorstudiengang mit Profil Instrumental- / Gesangspädagogik:**

- Hauptfach (HF) :

Gesang, Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Euphonium)

Schlagwerk, Klavier, Gitarre

- Künstlerisch praktisches Zusatzfach (verpflichtend):

Klavier, Orgel, Cembalo (außer bei HF Klavier, Gitarre)

**c. Im Bachelorstudiengang mit Profil Blasorchesterleitung**

- Instrumentales Hauptfach:

Blasinstrumente, Schlagwerk

Künstlerisch-praktisches Zusatzfach (verpflichtend): Klavier

\*

x

3. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nach Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich; der Nachweis kann geführt werden durch den Abschluss der entsprechenden DSH-Sprachprüfung oder einen vergleichbaren Nachweis.

### § 4 Form der Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeiten

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus nachfolgend genannten praktischen und schriftlichen Teilprüfungen:
  - Hauptfachprüfung (praktisch)
  - Prüfung im künstlerisch-praktischen Zusatzfach (praktisch)
  - Hörtest (schriftlich)
  - Musiktheoretetest/Allgemeine Musiklehre (schriftlich)
- (2) <sup>1</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbrachte, einschlägige Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Absolventen einer Berufsfachschule für Musik legen nur die Hauptfachprüfung ab.

## § 5

### Anmeldung und Zulassung

- x (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Antragsformulare und die Antragsfrist für den Studienbeginn im folgenden Wintersemester fest und gibt Beides auf den Internetseiten des Leopold-Mozart-Zentrums für Musik und Musikpädagogik der Universität Augsburg rechtzeitig bekannt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Nr. 1 und 3 beizufügen.
- x (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind der fristgerechte Eingang des Antrags und das Vorliegen der Nachweise nach § 3 Nr. 1 und 3.
- x (3) <sup>1</sup>Kann der Nachweis nach § 3 Nr. 1 aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen zum Zeitpunkt der Antragsfrist noch nicht vorgelegt werden, so ist dieser Nachweis, soweit die Eignung festgestellt wird, bei der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik vorzulegen. <sup>2</sup>In diesem Falle legen Bewerber und Bewerberinnen das aktuellste Zeugnis/Zwischenzeugnis o.ä. den Antragsunterlagen zur Eignungsprüfung bei.
- x (4) <sup>1</sup>Kann der Nachweis nach § 3 Nr. 3 (aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen) zum Zeitpunkt der Antragsfrist noch nicht vorgelegt werden, so ist dieser Nachweis, soweit die Eignung festgestellt wird, bei der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik vorzulegen. <sup>2</sup>In diesem Falle legen Bewerber und Bewerberinnen den Antragsunterlagen zur Eignungsprüfung einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER bei.

## § 6

### Vorauswahlverfahren

<sup>1</sup>Im Vorauswahlverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerber und Bewerberinnen grundsätzlich über die Begabung und Eignung verfügen, die einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Musik erwarten lassen. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen, bei denen dies nicht zu erwarten ist, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>3</sup>Den Bewerbern und Bewerberinnen, die dies erwarten lassen, wird der Termin für die praktischen und schriftlichen Teilprüfungen der Eignungsprüfung (nach § 8) rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Eignungsprüfung findet innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich September statt.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen für die schriftliche und praktische Prüfung. Für den schriftlichen Prüfungsteil werden mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. <sup>2</sup>Der künstlerisch-praktische Teil jeder Eignungsprüfung wird von mindestens drei Prüfern/Prüferinnen abgenommen.

## § 8

### Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus praktischen und schriftlichen Teilprüfungen, die nachfolgend profilbezogen erläutert werden.
- (2) Die praktischen Teilprüfungen werden in Form von Einzelprüfungen, die schriftlichen Teilprüfungen in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt.

## **A. Profil Elementare Musikpädagogik (EMP)**

Für das Profil EMP sind Gegenstand der praktischen Prüfung folgende Teilprüfungen:

- a) Hauptfach EMP (Prüfungsdauer 180 Min.)
- b) Instrument oder Gesang (Prüfungsdauer etwa 10 Min.)
- c) künstlerisch/praktisches, verpflichtendes Zusatzfach: Klavier/Orgel/Cembalo/Gitarre bzw. Melodieinstrument (Prüfungsdauer etwa 10 Min.)

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Teilprüfungen:

- a) Hörtest (Prüfungsdauer 60 Min.)
- b) Musikthorietest/Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Min.)

Beim Profil **Elementare Musikpädagogik** sind folgende praktische Prüfungsteile abzulegen:

### **Teilprüfung: Hauptfach EMP**

- praktische Übungen und Improvisationen aus den Bereichen: Instrument, Stimme und Bewegung
- eine vorbereitete, kurze Anleitung der Gruppe
- Gespräch  
(Dauer ca. 180 Minuten)

### **Teilprüfung: Instrument oder Gesang**

- Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen  
(Dauer 10 Minuten)
- Vom Blatt Spielen/Singen zweier leichter Stücke

### **Teilprüfung: Künstlerisch-praktisches, verpflichtendes Zusatzfach**

**Klavier** (außer bei Hauptfach Klavier, Cembalo, Gitarre):  
zwei Werke (bei Hauptfach Orgel drei Werke) im Schwierigkeitsgrad von: J. S. Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II - III; Peterson, Studies for Young Players  
(Dauer: 10 Minuten, bei Hauptfach Orgel 15 Minuten)

**Orgel:** zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: Acht Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach (Dauer: 10 Minuten)

**Cembalo:** zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen  
(Dauer: 10 Minuten)

**Gitarre:** zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

**Melodieinstrument:** zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen  
(Dauer: 10 Minuten)

Folgende schriftliche Prüfungsteile sind abzulegen:

### **Teilprüfung: Hörtest**

- Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in verschiedenen Taktarten

- Intervalle:
  - Benennen vorgespielter Intervalle
  - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton
  - Intervallreihe
  
- Skalen:
  - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, 3 Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
  - Fehler-Erkennung in Skalen
  
- Melodie: Notation einer tonalen Melodie
  
- Akkorde:
  - Akkorderkennung: Dreiklänge - Dur, Moll, vermindert, übermäßig- und Dominantseptimakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen)
  - Akkorde mit hinzugefügten - akkordfremden – Tönen
  
- Hörbeispiel:  
Musikhistorische Einordnung, Instrumentation

### **Teilprüfung: Musiktheoretetst/Allgemeine Musiklehre**

- Tonleitern: Notation von Tonleitern: Dur, 3 Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
  
- Intervalle
  - Benennen verschiedener Intervalle
  - Notation von Intervallen von vorgegebenen Tönen
  
- Notation von Tönen von der Subkontra-Oktave bis zur viergestrichenen Oktave
  
- Melodie:
  - Zu Ende führen eines vorgegebenen Melodieanfangs
  - Transposition einer Melodie
  
- Harmonik:
  - Benennung von Klängen: Dreiklänge - Dur, Moll, vermindert, übermäßig - und Dominantseptimakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen); grundstellige leitereigene Vierklänge: kleiner und großer Mollseptim-, großer Durseptim-, vermindertes und halbvermindertes Septimakkord
  - Bildung von Klängen (alle Dreiklänge und Dominantseptimakkord) in angegebenen Tonarten oder von vorgegebenen Tönen aus, auch in Umkehrungen
  - Schreiben einer Kadenz mit Hauptstufen
  - Einfache Harmonisation einer vorgegebenen Sopranstimme (es genügt die Verwendung der Hauptstufen)
  - Akkorderkennung in einem mehrstimmigen Satz (Klaviersatz) durch Bezeichnung der Klänge mittels Klangbuchstaben

Die oben aufgelisteten Anforderungen der schriftlichen Prüfungen sind als Repertoire zu verstehen, aus welchem Aufgabenstellungen hervorgehen können.

---

## **B. Profil Instrumental-/Gesangspädagogik**

---

Für das Profil Instrumental-/Gesangspädagogik sind Gegenstand der praktischen und schriftlichen Prüfung folgende Teilprüfungen:

- a) Gegenstand der praktischen Prüfung sind die folgenden Teilprüfungen
  - das Hauptfach (Prüfungsdauer etwa 15 bis 20 Minuten)
  - das künstlerisch-praktische, verpflichtende Zusatzfach

Klavier, Orgel, Cembalo (nicht für das Hauptfach Klavier, Gitarre)  
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

- b) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Teilprüfungen
- Hörtest  
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten)
  - Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre  
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten)

Die Prüfer/Prüferinnen behalten sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie sind in keinem Fall verpflichtet alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, können die Prüfer/Prüferinnen den Vortrag abbrechen.

### **Teilprüfung :Hauptfach**

Beim Profil Instrumental-/Gesangspädagogik sind folgende Prüfungsteile abzulegen:

#### **Gesang:**

- Vortrag von mindestens vier Werken aus verschiedenen Stilepochen, welche die Bereiche Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied umfassen

#### **Streichinstrumente:**

- zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Kopfsatz eines Konzertes
- eine Etüde bzw. ein virtuoseres Werk

#### **Holzbläser:**

- drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk

#### **Blechbläser:**

- zwei Werke verschiedener Stilepochen
- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien

#### **Schlagwerk:**

- Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde) auf kleiner Trommel, Malletinstrument, Pauken und Drumset (auch Improvisation)
- Blattspiel

#### **Klavier:**

- ein Werk des Barock
- ein Werk von Haydn, Mozart oder Beethoven
- ein Werk der Romantik oder der Zeit um 1900
- ein zeitgenössisches Werk (möglichst komponiert nach 1950)
- eine virtuose Etüde
- Blattspiel

#### **Gitarre:**

- drei Werke aus verschiedenen Stilbereichen

**Teilprüfung: Hauptfachprüfung künstlerisch-praktisches, verpflichtendes Zusatzfach (außer bei Hauptfach Klavier, Gitarre)**

**Klavier:**

- zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: J. S. Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II - III; Peterson, Studies for Young Players  
Dauer: 10 Minuten

**Orgel:**

- zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: Acht Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach  
Dauer: 10 Minuten

**Cembalo:**

- zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen  
Dauer: 10 Minuten

Folgende schriftliche Prüfungsteile sind abzulegen:

**Teilprüfung: Hörtest**

- Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in verschiedenen Taktarten
- Intervalle:
  - Benennen vorgespelter Intervalle
  - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton
  - Intervallreihe
- Skalen:
  - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, 3 Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
  - Fehler-Erkennung in Skalen
- Melodie: Notation einer tonalen Melodie
- Akkorde
  - Akkorderkennung: Dreiklänge (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptimakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen)
  - Akkorde mit hinzugefügten (akkordfremden) Tönen
- Hörbeispiel  
Musikhistorische Einordnung, Instrumentation

**Teilprüfung: Musiktheoretetst/Allgemeine Musiklehre**

- Tonleitern  
Notation von Tonleitern: Dur, 3 Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
- Intervalle
  - Benennen verschiedener Intervalle
  - Notation von Intervallen von vorgegebenen Tönen
- Notation von Tönen von der Subkontra-Oktave bis zur viergestrichenen Oktave

- Melodie:
  - Zuendeführen eines vorgegebenen Melodieanfangs
  - Transposition einer Melodie
  
- Harmonik:
  - Benennung von Klängen: Dreiklänge - Dur, Moll, vermindert, übermäßig – und Dominantseptimakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen); grundstellige leitereigene Vierklänge: kleiner und großer Mollseptim-, großer Durseptim-, vermindertes und halbvermindertes Septimakkord
  - Bildung von Klängen (alle Dreiklänge und Dominantseptimakkord) in angegebenen Tonarten oder von vorgegebenen Tönen aus, auch in Umkehrungen
  - Schreiben einer Kadenz mit Hauptstufen
  - Einfache Harmonisation einer vorgegebenen Sopranstimme (es genügt die Verwendung der Hauptstufen)
  - Akkorderkennung in einem mehrstimmigen Satz (Klaviersatz) durch Bezeichnung der Klänge mittels Klangbuchstaben

*Die oben aufgelisteten Anforderungen sind als Repertoire zu verstehen, aus welchem Aufgabenstellungen hervorgehen können.*

### **C. Profil Bläserchesterleitung**

Für das Profil Bläserchesterleitung sind Gegenstand der praktischen und schriftlichen Prüfung die folgenden Teilprüfungen:

- a) Gegenstand der praktischen Prüfung sind die Teilprüfungen:
- Dirigieren  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)
  - Instrumentales Hauptfach  
(Prüfungsdauer: 15-20 Minuten)
  - Künstlerisch-praktisches Zusatzfach
- b) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Teilprüfungen:
- Hörtest  
(Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)
  - Musiktheoretetest/Allgemeine Musiklehre  
(Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)

### **Hauptfachprüfungen in Dirigieren und instrumentalem Hauptfach**

#### **Teilprüfung: Dirigieren**

- vorbereitetes Dirigat aus vorher bekannt gegebenen Partituren
- vorbereitetes Dirigat einer Etüde von Pierre Kujpers
- Blatt-dirigat eines leichteren Werkes der Bläserchesterliteratur (Ausschnitt)
- Blattspiel einer einfacheren Partitur mit transponierenden Instrumenten (Ausschnitt)
- kurzes Kolloquium (Dauer: 20 Minuten)



### **Teilprüfung: Instrumentales Hauptfach (Blasinstrument oder Schlagwerk)**

#### **Holzbläser:**

- drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk

#### **Blechbläser:**

- zwei Werke verschiedener Stilepochen
- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien

#### **Schlagwerk:**

- Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde) auf kleiner Trommel, Malletinstrument, Pauken und Drumset (auch Improvisation)  
Blattspiel

### **Teilprüfung: Künstlerisch-praktisches Zusatzfach (verpflichtend)**

#### **Klavier:**

- zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: J. S. Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II - III; Peterson, Studies for Young Players  
Dauer: 10 Minuten

Beim Profil Blasorchesterleitung sind folgende schriftliche Prüfungsteile abzulegen:

#### **Teilprüfung: Hörtest**

bis 60 Min. (erhöhte Anforderungen im Vergleich zum Profil Elementare Musikpädagogik und Instrumental-/Gesangspädagogik)

- 1-stimmige Diktate (Intervalle, Intervallreihe, tonale Melodie)
- Fehlererkennung in notierter Melodie
- 2-stimmiges Diktat (2 Systeme)
- Erkennen von 4-stimmigen Akkorden (Dur, Moll, verminderter und übermäßiger Dreiklang, Dominantseptakkord, jeweils mit Umkehrungen)
- Akkorde mit hinzugefügten Tönen
- Rhythmusdiktat

#### **Teilprüfung: Musiktheorietest/Allgemeine Musiklehre**

- bis 60 Min. (erhöhte Anforderungen im Vergleich zum Profil Elementare Musikpädagogik und Instrumental-/Gesangspädagogik)
- Notation und Bestimmung von Intervallen und 4-stimmigen Akkorden (Dur, Moll, verminderter und übermäßiger Dreiklang, Dominantseptakkord, jeweils mit Umkehrungen)
- Notation von Skalen (Dur, Moll, Ganztonleiter etc.)
- 4-stimmige erweiterte Kadenz
- Transpositionsaufgaben

## § 9

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

- (1) Für jede der Teilprüfungen des Hauptfaches können bis zu 25 Punkte vergeben werden.

25 bis 22 Punkte:	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
21 bis 18 Punkte:	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
17 bis 14 Punkte:	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
13 bis 10 Punkte:	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 9 Punkte:	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) <sup>1</sup>Die Note der Einzelprüfungen des Hauptfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Einzelprüfer/-prüferinnen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Hauptfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Die sonstigen Teilprüfungen sind von den Prüfern/Prüferinnen jeweils einstimmig mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>2</sup>Kommt keine einstimmige Bewertung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der sonstigen Teilprüfung.

## § 10

### **Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses**

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht wurde und die sonstigen Teilprüfungen jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern in einem schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Semesters mitzuteilen; ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

## §11

### **Weitere Ablegung der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer (gemäß § 2) sowie eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zum nächsten Termin nochmals abgelegt werden. <sup>2</sup>Die nochmalige Ablegung umfasst die nicht bestandenen Teilprüfungen.

## §12

### **Abschluss des Eignungsverfahrens**

- (1) Wurde ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nach dem Vorauswahlverfahren und dem Eignungsverfahren nach § 8 zum Studiengang zugelassen, so ist der zugewandene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Über das Vorauswahlverfahren, die praktischen und schriftlichen Teilprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name des Kandidaten bzw. der Kandidatin, die Prüfer/Prüferinnen der Teilprüfungen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses beim Vorauswahlverfahren sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

**Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. <sup>4</sup>Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 14

**Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Weist ein Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

§ 15

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 17.07.2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Universität Augsburg unter <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung>.